



Herzliche Einladung zum
Gottesdienst mit Erntebitte
 am Sonntag, den 4. Juli 2021 um 10 Uhr
auf dem Steighof (Brühlstr. 150)



„... dass ihre Seele sein wird wie ein wasserreicher Garten und sie nicht mehr verschmachten sollen.“

Jeremia 31,12

Eine Anmeldung zum Gottesdienst ist nicht erforderlich. Bitte bringen Sie aber zum gemeinsamen Singen eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Aufgrund der gebotenen Abstände freuen wir uns, wenn einige zum Sitzen eine Decke oder einen Klappstuhl mitbringen.





STADTRADELN 2021, Team Friolzheim vom 16.07. – 05.08.2021

Was ist STADTRADELN?

STADTRADELN ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis, bei der es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen – ob auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder in der Freizeit. Dabei ist es egal, ob man jeden Tag fährt oder bisher eher selten mit dem Fahrrad unterwegs ist. Jeder Kilometer zählt – erst recht, wenn man ihn sonst mit dem Auto zurückgelegt hätte.

Ziel ist, möglichst viele Menschen für das Radfahren zu begeistern und für einen Umstieg auf das Fahrrad im Freizeit- und Alltagsverkehr zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Gemeinde Friolzheim ruft alle Friolzheimer Radfahrerinnen und Radfahrer auf, an dieser Aktion wieder wie im letzten Jahr teilzunehmen. Teilnehmen können alle, die in Friolzheim wohnen, arbeiten oder in einem Verein tätig sind – vom Kleinkind bis zum Rentner. Auch die Nutzung von eBikes/Pedelecs ist erlaubt.

Wer beim STADTRADELN mitmachen möchte, kann sich ab sofort im Internet unter www.stadtradeln.de/enzkreis anmelden und dort dem **Team Friolzheim** beitreten.

Während des Aktionszeitraums, **von Fr., 16. Juli bis Do. 05. August**, sammeln die teilnehmenden Radfahrerinnen und Radfahrern jeden Kilometer, den sie privat oder beruflich mit dem Fahrrad zurücklegen, und melden das Ergebnis unter dieser Webadresse oder per STADTRADELN-App.

Den teilnehmenden Radfahrerinnen und Radfahrern winken attraktive Preise.

Es ist geplant, im Aktionszeitraum auch ein paar geführte Radtouren rund um Friolzheim anzubieten, um gemeinsam unsere tolle Heckengäulandschaft mit dem Fahrrad zu erkunden (vorbehaltlich der dann gültigen Corona-Verordnung). Details folgen.



Ganz Friolzheim bewegt sich



Die vierte Woche der Reise um die Welt ist geschafft

Der Zwischenstand nach der vierten Woche:

- Teilnehmende Kinder: 298
- Teilnehmende Erwachsene: 186
- Teilnehmende Gruppen: 16
- Geleistete Kilometer: 18.461

Unsere Erd-Umrundung über den 48,5. Breitengrad, auf dem Friolzheim liegt, haben wir fast geschafft.

Für die Umrundung auf dem 48,5. Breitengrad werden 26.400 km benötigt. Bei Redaktionsschluss hatten wir noch 3 Tage Zeit die Umrundung zu schaffen.

Wir sind optimistisch, dass es noch geklappt hat. Wer seine bis 30.06. erbrachten km noch nicht vollständig gemeldet hat, kann diese noch bis zum Samstag, 03.07. nachmelden.



Das Endergebnis werden wir in den nächsten Friolzheimer Nachrichten am 08.07.2021 bekanntgeben.

Wir möchten uns bei allen bedanken,
die zu diesem tollen Ergebnis beigetragen haben.

Ihr Organisationsteam der TSG-Friolzheim

Amtliches



An das
Bürgermeisteramt Friolzheim
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik _____

Verbesserungsvorschlag/Anregung _____

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis: Ja Nein

Datum _____

Unterschrift _____

Bitte hier ausschneiden



Öffentliche Bekanntmachungen



Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Sitzung am Dienstag, den 27. Juli 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, den 27. Juli 2021 um 18.00 Uhr findet in der Festhalle bei der Appenbergschule, Bergstraße 16-18, 71297 Mönshausen, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu statt.

Tagesordnung:

1. Sechste Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ **auf Gemarkung Friolzheim**

- a. Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle

- b. Beschlussfassung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Friolzheim

2. Siebte Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ **auf Gemarkung Wurmberg**

- a. Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle
- b. Beschlussfassung der Entwurfsunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
- c. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Fortsetzung auf Seite 6

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
 Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
 Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
 Siloah St. Trudpert Klinikum
 Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
 Kreiskrankenhaus Leonberg
 Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 03.07.2021
 Christoph-Apotheke Pforzheim
 Christophallee 11, 75177 Pforzheim (Nordstadt), 07231 - 31 21 40

Sonntag, 04.07.2021
 Apotheke am Ludwigsplatz Pforzheim
 Kriegstr. 2, 75180 Pforzheim (Dillweissenstein), 07231 - 97 70 50

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 16.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
 Di.: geschlossen
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
 Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
 Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim.
 Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
 Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
 Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle

Pforzheim: Tel. 07231 6075860
 Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
 Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
 Beratung - Therapie:
 Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

Diakonie Pforzheim, Goethestr. 41,
 75173 Pforzheim, Telefon: 07231 428650
 Mo. – Fr. 9 – 11 Uhr
 Mo. – Do. 14 – 16 Uhr

Frauenhaus Pforzheim und Fachstelle für häusliche Gewalt
 Telefon 07231 4576333

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
 info@lilith-beratungsstelle.de
 www.lilith-beratungsstelle.de
 Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
 Telefon: 07231 589760
 info@dksb-pforzheim.de
 www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

***Sterneninsel* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst**

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
 Telefon: 07231 8001008

mail@sterneninsel.com
 www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enzthal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
 Telefon: 07041/8184711
 E-Mail: info@tagesmuetter-enzthal.de
 www.tagesmuetter-enzthal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
 Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
 Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
 Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
 Ansprechpartner:
 Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
 Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
 Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
 FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
 www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 1394080
 fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
 Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
 Telefon: 07231 308-9850
 E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
 Sprechzeiten:

Di. 13:30 – 18:00 Uhr
 Do. 08:00 – 14:00 Uhr
 Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
 Telefon 07231 441110

E-Mail info@ah-pforzheim.de
 Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
 Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
 13:00 – 16:00 Uhr
 Do. 08:00 – 12:00 Uhr
 13:00 – 18:00 Uhr
 Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

Fortsetzung von Seite 4

3. Fünfte Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Hanfländer“ auf **Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Pinache**, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Firma

- a. Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle

- b. Beschlussfassung der Entwurfsunterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans
- c. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



4. Neunte Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Zwergberg“ auf Gemarkung Wiernsheim (südlich Ortsteil Serres bzw. westlich Ortsteil Iptingen)

- a. Einleitungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB
- b. Beschlussfassung des Vorentwurfs zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans
- c. Beschlussfassung über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bevölkerung der Verbandsgemeinden wird zu der Sitzung herzlich eingeladen.

Bitte beachten Sie die folgenden Covid-19 Hinweise:

- Es sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Festhalle ist durchgehend ein korrekt sitzender Mund-Nasen-Schutz von allen Anwesenden zu tragen.
- Zuhörer müssen sich beim Betreten der Festhalle in die dort ausgelegte Anwesenheitsliste eintragen.

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Friolzheim für das Jahr 2021

1.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Friolzheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 GemO BaWü hat der Gemeinderat am 19.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.899.523
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.922.086-
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	22.564-
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	22.564-
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.419.523
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.765.453-

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	654.069
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.872.935
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.279.000-
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	406.065-
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	248.004
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	500.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	748.004

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 800.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	275 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	250 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	310 v. H.

Friolzheim 19.04.2021 gez. Bürgermeister Michael Seiß

1.2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.04.2021 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Enzkreis am 15.06.2021 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Freitag den 02.07.2021 bis 12.07.2021 zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7 in 71292 Friolzheim öffentlich aus.

Friolzheim, den 29.06.2021 Bürgermeister Michael Seiß

2 Allgemeine Bemerkungen

2.1 Vorwort zur kommunalen Doppik

Der Haushaltsplan 2021 ist der zweite doppische Haushalt der Gemeinde Friolzheim.

Das **Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)** ist Ergebnis der seit Anfang der 90er Jahre bundesweiten Überlegungen mit dem Ziel einer effizienteren Steuerung der Kommunalverwaltungen. Dabei wird angestrebt, die bisherige Verwaltungssteuerung mit Hilfe von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch eine Steuerung nach konkret definierten Zielen zu ersetzen (Outputsteuerung). Das kamerale Rechnungswesen kann die erforderlichen Informationen für diese outputorientierte Verwaltungssteuerung nur bedingt liefern. Mit dem NKHR soll somit die neue kommunale zielorientierte Verwaltungssteuerung umgesetzt werden. Der Hauptzweck der Einführung des NKHRs besteht darin, den politischen Entscheidungsträgern, den Bürgern und der Verwaltung ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Lage der Kommune zu geben. Das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Die Kommunen in Baden-Württemberg müssen bis zum Jahr 2020 ihren Haushalt nach den neuen gesetzlichen Regelungen erstellen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen wurden mit der Änderung der Gemeindeordnung (GemO), Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der Gemeindekassenverordnung (GemHKVO), dem kommunalen Produktplan Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen geschaffen.

Teil des Reformprojekts ist auch der Wechsel vom kameralen auf den doppischen Rechnungsstil. Der Wechsel des Buchführungssystems allein reicht jedoch nicht aus, um das Ressourcenverbrauchskonzept umzusetzen, da die Doppik nur Datenmaterial aus dem Rechnungswesen liefert. Erst wenn dieses Datenmaterial auch in steuerungsrelevante Erkenntnisse und Vorgaben umgesetzt wird, ist eine effektive Umstellung auf das NKHR erreicht.

Das Ressourcenverbrauchskonzept ist die Grundlage des NKHRs. Dieses beinhaltet die komplette Abbildung des Ressourcenverbrauchs und der Folgekosten. Dadurch werden wesentliche Steuerungsinformationen zur Mehrgenerationengerechtigkeit bereitgestellt. Der Ressourcenverbrauch einer Kommune geht über den von ihr verursachten Geldverbrauch eines Haushaltsjahres hinaus. Es werden im Haushaltsjahr Ressourcen genutzt, für deren Nutzung in diesem Haushaltsjahr kein Geldabfluss stattfindet.

Beispielhaft genannt hierfür ist die Nutzung eines Gebäudes. Dieses wurde vor Jahren errichtet oder gekauft. Im aktuellen Haushaltsjahr fließt hierfür kein Geld ab. Dennoch sinkt der Wert des Gebäudes durch die Nutzung. Dieser Werteverzehr wird in der Doppik künftig über die jährliche Abschreibung als Aufwand erfasst und ausgewiesen.

Ressourcenverbrauch in diesem Sinne ist der als „Aufwand“ bezeichnete Verzehr von Vermögen, Gütern und Dienstleistungen. Das **Ressourcenaufkommen** - „Ertrag“ in Form von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Zuweisungen

gen - ist dazu bestimmt, das verzehrte Vermögen zu ersetzen und so das Fortbestehen der Gemeinde auf Dauer zu sichern. Dieses System baut auf dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit auf. Danach soll jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Abgaben wieder ersetzen. Aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit leitet sich ab, dass der Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres durch das entsprechende Ressourcenaufkommen gedeckt sein soll.

2.1.1 Aufbau und Struktur Haushalt

Das NKHR basiert auf der kaufmännischen – doppischen – Buchführung, angepasst an die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung. Für den kommunalen Bereich wurde eine weitere Komponente – die Finanzrechnung – ergänzt. Die kommunale Doppik kann daher als eine modifizierte kaufmännische Buchführung betrachtet werden.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung nach § 79 GemO ist das Fundament der kommunalen Haushaltswirtschaft. Sie stellt die Rechtsgrundlage für das Handeln der Gemeinde dar. Sie setzt die Gesamtbeträge des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite fest. Die Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer werden in Friolzheim ebenfalls in der Haushaltssatzung festgelegt. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO).

Drei-Komponenten-Modell

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen besteht aus den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung. Die Planung, die Bewirtschaftung und der Rechnungsabschluss basieren im NKHR auf einer neuen Systematik, die sich an der kaufmännischen Buchführung orientiert. So werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), die jährlich in der kaufmännischen Doppik erstellt werden, in abgeänderter Form auch in der kommunalen Doppik verwendet. Die kommunale Doppik nennt anstatt der kaufmännischen Bezeichnung GuV die Begrifflichkeit Ergebnishaushalt. Der Begriff Bilanz wird durch die Begrifflichkeit Vermögensrechnung ergänzt. Zusätzlich wird in der kommunalen Doppik eine weitere Komponente verwendet, die die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinde darstellt – der Finanzhaushalt. Dieses Modell wird als das „Drei-Komponenten-Modell“ bezeichnet. Es beinhaltet:

- **Ergebnishaushalt/-rechnung** = > **Darstellung des Ressourcenaufkommens/ -verbrauchs**
- **Finanzhaushalt/-rechnung** = > **Darstellung der Ein- und Auszahlungen/ Geldmittelverbrauch**
- **Bilanz/Vermögensrechnung** = > **Darstellung des Vermögens und der Schulden**

Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt bildet die laufende Verwaltungstätigkeit ab. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung stellen die Quellen des Ressourcenaufkommens (z.B. Steuern, Zuweisungen) einer Gemeinde, sowie die Ursa-

chen ihres Ressourcenverbrauchs (z.B. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Personalaufwendungen, Abschreibungen) dar. Entscheidend sind für die Erträge und Aufwendungen der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung im Haushaltsjahr und damit eine periodengerechte Zuordnung. Im Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung werden auch zahlungsunwirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen, Auflösungen von Zuschüssen) abgebildet. Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis, welches alle außerordentlichen Erträge und Aufwendungen umfasst, zusammen. Es stellt eine Vermögensmehrung oder -minderung für die Kommune dar und wird in der Vermögensrechnung auf der Passivseite unter den Kapitalpositionen ausgewiesen.

Finanzhaushalt/Finanzrechnung

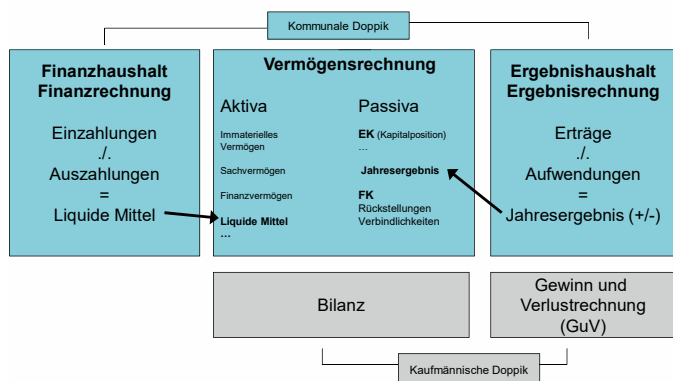
Im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet. Entsprechend dem Kassenwirksamkeitsprinzip sind alle Zahlungen – ohne periodengerechte Abgrenzung – aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden. Der Finanzhaushalt dient dem Nachweis der Herkunft (z.B. Zuweisungen, Kredite) und der Verwendung der liquiden Mittel (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionen und Tilgung). Der Finanzhaushalt beinhaltet vor allem die Investitionsplanung und daneben die Finanzierungsplanung (Kreditaufnahme, -tilgung). Er ermöglicht die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde, da der Saldo des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung die Position „Liquide Mittel“ in der Vermögensrechnung beeinflusst.

Vermögensrechnung/Bilanz

Die Vermögensrechnung ist die Bilanz der Kommune. In ihr werden in einer Stichtagsbetrachtung zum 31.12. des Jahres Vermögen und Kapital gegenübergestellt. Eine Planbilanz wird jedoch nicht erstellt, deshalb enthält der Haushaltsplan keine Vermögensrechnung. Dagegen enthält der Jahresabschluss die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung.

Die Vermögensrechnung ist in Aktiva und Passiva gegliedert. Die Aktivseite bildet Höhe und Zusammensetzung des Vermögens ab, wohingegen die Passivseite Auskunft darüber gibt, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich die Kapitalpositionen verändern.

Das Zusammenwirken der drei Komponenten stellt sich wie folgt dar:



Haushaltsplan - Haushaltsstruktur

Der Haushaltsplan ist das wichtigste Instrument der Gemeindegewirtschaft. Dieser besteht gemäß § 1 GemHVO aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie verschiedenen Anlagen.

Der Gesamthaushalt gliedert sich in einen Gesamtergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen) und einen Gesamtfinanzhaushalt (Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen). Des Weiteren enthält der Gesamthaushalt je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnishaushalte, sowie über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilfinanzhaushalte. Diese Zusammenstellungen nennt man Haushaltsquerschnitte.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO beizufügen:

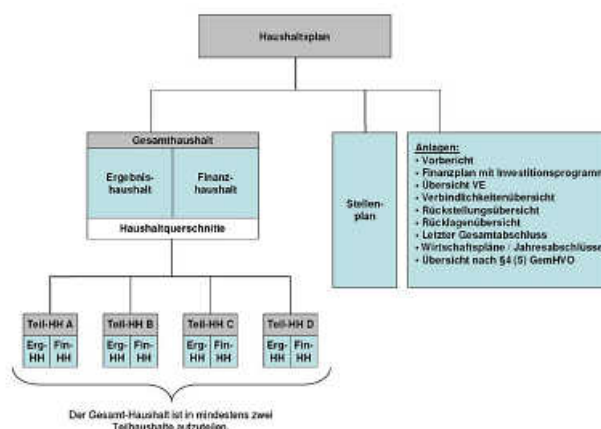
- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen
- letzter Gesamtabschluss (§ 95a GemO sog. Konzernabschluss, erst ab 2022 Pflicht)
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Unternehmen und Beteiligungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist

Sowie gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO:

- Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten
- Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zu den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen und Produktgruppen

Der Gesamthaushalt ist gem. § 4 GemHVO in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern. Jeder Teilhaushalt besteht wiederum aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt.

Die einzelnen Bestandteile des Haushaltsplanes können zusammengefasst wie folgt dargestellt werden:



Quelle: Vollständiger Leitfaden zur Haushaltsgliederung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (Stand: 25.06.2010)

Der Haushalt ist produktorientiert gegliedert. Im Vordergrund stehen dabei die Leistungen der Verwaltung, welche als Produkte bezeichnet werden. Die Produkte sind – auch im Sinne einer interkommunalen Vergleichbarkeit – vom Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vorgegeben. Ausgehend vom Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg werden die von der Kommune erbrachten Leistungen in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gegliedert.

Produkte

Eine Leistung ist das Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit. Diese Leistung und die dazu gehörenden Teilleistungen bilden ein Produkt. So wird zum Beispiel zukünftig die Leistung zur Erstellung eines Personalausweises nach dem Produktplan Baden-Württemberg dem Produkt „12.22.02 Erteilen von Ausweis- und sonstigen Dokumenten“ zugeordnet.

Produktgruppe

Die erste Verdichtungsebene der Produkte sind die Produktgruppen (PG), welche ebenfalls im Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben sind. In einer Produktgruppe werden inhaltlich zusammengehörende Produkte zusammengefasst. Zwischen der Erstellung eines Personalausweises, weiteren Meldeangelegenheiten und einer Einbürgerung besteht ein inhaltlicher Zusammenhang. Alle Leistungen werden daher in der Produktgruppe „12.22 Einwohnerwesen“ zusammengefasst. Auf dieser Ebene erfolgt grundsätzlich der Ausweis im Haushaltsplan. Die Produktgruppen sind die zentralen neuen Steuerungsobjekte im NKHR.

Produktbereich

Nach gleicher Systematik bilden wiederum inhaltlich zusammengehörende Produktgruppen einen Produktbereich. Jeder Produktbereich stellt dabei ein Aufgabenfeld der Verwaltung dar. So gehört beispielsweise das Ordnungswesen und das Einwohnerwesen zum Produktbereich „12 Sicherheit und Ordnung“.

Teilhaushalte

Gemäß § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können entweder nach den im Produktplan Baden-Württemberg vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gebildet werden.

Teilhaushalt 1

▼ THH1	Innere Verwaltung
▼ 12	Innere Verwaltung
▶ 1110	Steuerung
▶ 1111	Organis. u. Dokum. kommun. Willensbildg.
▶ 1114	Gemeindepartnerschaften
▶ 1120	Organisation und EDV
▶ 1121	Personalwesen
▶ 1122	Finanzverwaltung, Kasse
▶ 1124	Gebäudemanagement
▶ 1125	Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge
▶ 1131	Kommunalaufsicht
▶ 1133	Grundstücksmanagement

Teilhaushalt 2

▼ THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
▶ 12	Sicherheit und Ordnung
▶ 21	Schulträgeraufgaben
▶ 25	Archiv
▶ 27	VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht.
▶ 28	Sonstige Kulturpflege
▶ 29	Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.
▶ 31	Soziale Hilfen
▶ 36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
▶ 41	Gesundheitsdienste
▶ 42	Sportförderung
▶ 51	Räumliche Planung und Entwicklung
▶ 52	Bauen und Wohnen
▶ 53	Ver- und Entsorgung
▶ 54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
▶ 55	Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
▶ 56	Umweltschutz
▶ 57	Wirtschaft und Tourismus

Teilhaushalt 3

▼ THH3	Allgemeine Finanzwirtschaft
▼ 61	Allgemeine Finanzwirtschaft
▶ 6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen
▶ 6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
▶ 6130	Jahresabschlussbuchungen, Abw. VJ

Interne Leistungsverrechnung

Gemäß § 16 Abs. 5 GemHVO sind interne Leistungen in den Teilhaushalten zu verrechnen (innere Verrechnungen). Die Ausgestaltung des Verrechnungsmodells kann individuell von den Kommunen festgelegt werden. Das Modell ist nicht statisch, sondern kann aus den gesammelten Erfahrungen und bei Bedarf weiter modifiziert werden. Aus Steuerungsgesichtspunkten und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie der Übersichtlichkeit sollte die ILV möglichst einfach und transparent sein. Die Verrechnungen werden in den Teilergebnishaushalten in den Zeilen 22 bis 24 – Erträge und in den Zeilen 25 bis 27 – Aufwendungen ausgewiesen. Im Gesamtergebnishaushalt saldieren sich diese Verrechnungen und werden daher nicht angedruckt. Im zweiten doppischen Haushalt werden die Bauhofleistungen verrechnet, die restlichen Bereiche der Produktgruppe 11 jedoch noch nicht. Die Entwicklung eines Verrechnungsmodells ist ein weiterer Schritt im NKHR.

Budgetierung

Gemäß § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Wichtig hierbei ist, dass die Mittel innerhalb eines Budgets per Gesetz gegenseitig deckungsfähig sind. Unter Deckungsfähigkeit versteht man die Ermächtigung Aufwendungen/Auszahlungen über den Haushaltsansatz hinaus zu leisten, wenn bei einem anderen Haushaltsansatz noch Mittel verfügbar sind. Einschränkungen bei der Festlegung der Budgets oder der gesetzlichen Deckungsfähigkeit müssen speziell beschlossen werden.

In Friolzheim gibt es folgende Budgets:

Konsumtiv:

- PERSONAL Querbudget über alle Teilhaushalte
- UNTERHALT Querbudget über alle Teilhaushalte

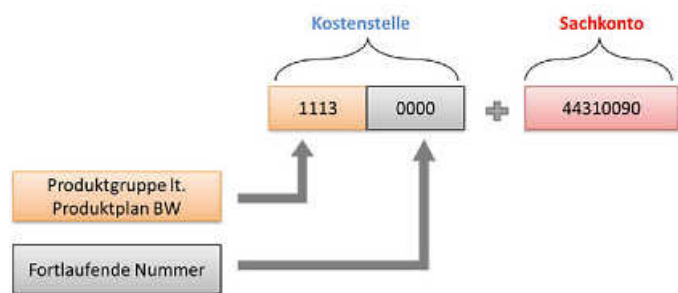
Investiv:

- IN_KANAL WASSER STR Budget beinhaltet die Investitionsaufträge für Kanalmaßnahmen, Wasserleitungsbau und Straßenbau

Aufbau der Kontierungselemente

Kostenstellen:

Die Kostenstelle ist so aufgebaut, dass die ersten 4 Ziffern der Nummerierung der Produktgruppe dem Produktplan Baden-Württemberg entsprechen. Insgesamt wurden bisher rd. 690 Kostenstellen angelegt.



Investitionsaufträge:

Jeder Investitionsauftrag beginnt mit der Ziffer 7. Die zweite und dritte Ziffer lässt den Produktbereich erkennen, dem die Maßnahme zugeordnet ist.

Kostenart/Sachkonto:

Die Kostenart/Sachkonto stellt dar, um welche Arten von Kosten es sich handelt (z.B. Geschäftsaufwendungen, Personalaufwendungen). Die Gliederung der Kostenarten/Sachkonten richtet sich nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg. An der ersten Ziffer lässt sich erkennen, ob es sich um einen Ertrag (3), Aufwand (4), außerordentlichen Ertrag oder Aufwand (5), eine Einzahlung (6) oder eine Auszahlung (7) handelt.

2.1.2 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich spielt im NKHR eine wichtige Rolle, da das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts ausgeglichen sein muss.

Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzepts ist es, dass die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein sollen (§ 24 GemHVO). Hier gilt das Gesamtdeckungsprinzip, dass alle Erträge der Teilhaushalte zur Deckung aller Aufwendungen der Teilhaushalte zur Verfügung stehen. Die Teilergebnishaushalte selbst müssen nicht ausgeglichen sein.

Die Abschreibungen und Rückstellungen sind im NKHR komplett in den Haushaltsausgleich einzubeziehen und der dadurch entstehende Ressourcenverbrauch ist zu decken. Diese Ausgleichsregel ist u. a. Ausfluss des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Entgelte und Abgaben wieder ersetzen soll, sodass damit nachfolgende Generationen nicht belastet werden.

Sofern die Abschreibungen durch Erträge erwirtschaftet werden, stehen diese Mittel wiederum für Investitionen zur Verfügung.

Da der Haushaltsausgleich durch die Erwirtschaftung der Abschreibungen schwieriger geworden ist, wurde eine mehrstufige Haushaltsausgleichsregelung vorgesehen und der Deckungsgrundsatz auf einen mehrjährigen Zeitraum ausgedehnt. Die einzelnen Stufen des Haushaltsausgleichs stellen sich wie folgt dar:



2.1.3 Schlüsselprodukte

Für eine geringe Anzahl an Produkten ist die Formulierung von Leistungszielen grundsätzlich vorgeschrieben. Diese Produkte werden künftig als Schlüsselprodukte bezeichnet. Die Bildung der Schlüsselprodukte ergibt sich aus einer besonderen finanziellen oder örtlichen Bedeutung für die Kommune. Auch ganze Produktgruppen oder Produktbereiche können ein Schlüsselprodukt darstellen. Zur Messung der Zielerreichung werden Kennzahlen gebildet. Die Festlegung der Schlüsselprodukte erfolgt durch den Gemeinderat.

Bei der Gemeinde Friolzheim werden für das Haushaltsjahr 2020 noch keine Schlüsselprodukte bestimmt. Jedoch ist eine Einführung in späteren Haushaltsjahren vorgesehen.

2.1.4 Stand der NKHR Einführung in der Gemeinde Friolzheim

Die Gemeinde Friolzheim hat zum 01.01.2020 erfolgreich den neuen Buchungsstil der Doppischen Buchführung eingeführt. Parallel hierzu wird in Zusammenarbeit mit dem Büro Rödl und Partner das Vermögen der Gemeinde bewertet. Die Bewertung ist zu 90 % erledigt. Die Erstellung der Eröffnungsbilanz musste jedoch aufgrund anderer dringender Themen (Digitalisierung Schule, Finanzprüfung, Bauausgabenprüfung etc.) unterbrochen werden.

3 Auszug aus dem Vorbericht und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2021

3.1.1 Finanzplan für den Zeitraum 2021 bis 2024

Finanzhaushalt:

lfd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
			1	2	3	4	5
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	5.024.317	5.142.874	5.458.241	5.730.340	6.108.400
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.565.105	2.050.183	2.534.018	2.228.939	2.075.747
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.512.100	1.421.600	1.492.400	1.492.400	1.492.400
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	196.800	100.956	120.556	120.556	120.556
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	411.900	502.049	542.403	586.758	631.113
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	2.500	2.500	2.500	2.500
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	213.300	199.361	195.661	195.661	195.661
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.923.522	9.419.523	10.345.779	10.357.154	10.626.377
10	-	Personalauszahlungen	3.555.932-	3.378.266-	3.391.277-	3.442.146-	3.493.778-
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.378.230-	1.640.720-	1.555.440-	1.531.440-	1.531.440-
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.000-	2.300-	2.300-	2.300-	3.300-
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	3.503.274-	3.412.663-	2.986.602-	3.471.622-	3.962.834-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	317.800-	331.504-	317.104-	317.104-	317.604-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.756.236-	8.765.453-	8.252.723-	8.764.612-	9.308.956-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	167.286	654.069	2.093.056	1.592.541	1.317.420
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.569.047	1.772.935	467.965	112.000	6.000
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	100.000	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.569.047	1.872.935	467.965	112.000	6.000
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	900.000-	50.000-	50.000-	50.000-	50.000-
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.498.594-	1.505.000-	2.150.000-	1.360.000-	1.150.000-
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	436.000-	523.000-	51.000-	301.000-	51.000-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	30.000-	20.000-	200.000-	200.000-	200.000-
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	155.000-	181.000-	196.000-	95.000-	35.000-
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	4.000-	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.023.594-	2.279.000-	2.647.000-	2.006.000-	1.486.000-
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	4.454.547-	406.065-	2.179.035-	1.894.000-	1.480.000-
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	4.287.261-	248.004	85.979-	301.459-	162.580-

Ifd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2	3	4	5
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.000.000	500.000	0	0	0
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	50.000-	116.000-
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000	500.000	0	50.000-	116.000-
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	3.287.261-	748.004	85.979-	351.459-	278.580-
37		den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	3.816.877	1.756.969	2.504.973	2.418.994	2.067.535

Ergebnishaushalt:

Ifd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2	3	4	5
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	5.024.317	5.142.874	5.458.241	5.730.340	6.108.400
		30110000 Grundsteuer A	6.050	5.500	5.500	5.500	5.500
		30120000 Grundsteuer B	430.000	426.000	426.000	426.000	426.000
		30130000 Gewerbesteuer	1.300.000	1.500.000	1.700.000	1.800.000	1.900.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.791.740	2.641.365	2.772.505	2.932.085	3.182.895
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	264.500	347.110	308.381	315.370	332.100
		30310000 Vergnügungssteuer	0	0	10.000	10.000	10.000
		30320000 Hundesteuer	14.210	14.815	14.815	14.815	14.815
		30490000 Sonstige steuerähnliche Erträge	3.500	3.000	3.000	3.000	3.000
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	214.317	205.084	218.040	223.570	234.090
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	1.565.105	2.050.183	2.534.018	2.228.939	2.075.747
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	829.313	1.180.692	1.679.227	1.374.148	1.220.956
		31310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	30.000	48.200	33.500	33.500	33.500
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	698.692	761.291	761.291	761.291	761.291
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		31480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	5.100	58.000	58.000	58.000	58.000
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.512.100	1.421.600	1.492.400	1.492.400	1.492.400
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	196.800	100.956	120.556	120.556	120.556
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	411.900	502.049	542.403	586.758	631.113
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	0	2.500	2.500	2.500	2.500
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	213.300	679.361	675.661	675.661	675.661
11	=	Ordentliche Erträge	8.923.522	9.899.523	10.825.779	10.837.154	11.106.377
12	-	Personalaufwendungen	3.555.932-	3.378.266-	3.391.277-	3.442.146-	3.493.778-

lfd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2	3	4	5
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.378.230-	1.640.720-	1.555.440-	1.531.440-	1.531.440-
15	-	Abschreibungen	1.058.000-	1.330.000-	1.330.000-	1.330.000-	1.330.000-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	1.058.000-	1.330.000-	1.330.000-	1.330.000-	1.330.000-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.000-	2.300-	2.300-	2.300-	3.300-
		45000000 Planung Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.000-	2.000-	2.000-	2.000-	3.000-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	0	300-	300-	300-	300-
17	-	Transferaufwendungen	3.061.274-	3.239.296-	4.399.122-	4.146.652-	4.178.183-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	317.800-	331.504-	317.104-	317.104-	317.604-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	9.372.236-	9.922.086-	10.995.243-	10.769.642-	10.854.305-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	448.714-	22.564-	169.464-	67.511	252.071
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	448.714-	22.564-	169.464-	67.511	252.071

Die aktuelle Finanzplanung basiert auf der Annahme, dass sich die Wirtschaft zügig erholt. Im Krisenjahr 2020 sind wir mit einem blauen Auge davongekommen. Das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer lag im Jahr 2020 bei rund 817.000 €. Hinzu kommt die Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von rund 530.000 €. Die Kompensationszahlung ist in Friolzheim verhältnismäßig hoch ausgefallen, da wir in den letzten Jahren (Bezugsgröße der Berechnung) sehr gut Gewerbesteuereinnahmen hatten. Somit landeten wir in Summe bei Gewerbesteuereinnahmen von rund 1.347.000 € und somit ziemlich genau beim Planansatz. Im laufenden Jahr 2021 haben wir bereits jetzt knapp über 1.500.000 € in den Soll gestellt. Wir wissen zwar noch nicht was an Rückzahlungen noch auf die Gemeinde zukommt, jedoch rechnen wir noch mit Nachzahlungen für die Vorjahre, da viele Unternehmen die Vorauszahlungen im Jahr 2020 deutlich reduziert haben, das Jahr 2020 jedoch besser als befürchtet verlaufen ist. Daher blicken wir hoffnungsvoll auf das Jahr 2021. Sofern keine weiteren Coronamaßnahmen die Wirtschaft nochmals stärker treffen, ist davon auszugehen, dass der Planansatz in Höhe von 1.500.000 € für die Gemeinde und rund 500.000 € Anteil für den ZV Interkom zu realisieren sind. In den Folgejahren rechnen wir mit einer weiteren zügigen Erholung. Im Jahr 2022 sind für die Gemeinde Friolzheim 1.700.000 €, und als Anteil vom ZV Interkom 550.000 € eingeplant.

3.1.2 Fremdkapital

Die bereits mit dem Doppelhaushalt 2018-2019 genehmigten Kreditermächtigungen wurden in der Zwischenzeit in voller Höhe in Anspruch genommen. Somit ist der Schuldenstand im Moment bei 1.000.000 €. Der Betrag in Höhe von 1.000.000 € teilt sich auf 3 geförderte Kredite der KfW Bank auf.

500.000 €		
Zinssatz 0,24 %	Zinsbindung: 10	Tilgungsfreie Jahre: 3
100.000 €		
Zinssatz 0,01 %	Zinsbindung: 10	Tilgungsfreie Jahre: 3
400.000 €		
Zinssatz -0,13 %	Zinsbindung :10	Tilgungsfreie Jahre: 2

Für das Jahr 2021 wurden weitere Kredite in Höhe von 500.000 € eingeplant. Sollte sich die bisherige Entwicklung des ersten Quartals 2021 weiterhin verstetigen und die Ausschüttung in Höhe von einer Million aus dem ZV Interkom im Jahr 2021 realisierbar sein, ist davon auszugehen, dass diese 500.000 € nicht in Anspruch genommen werden müssen.

3.1.3 Steuern und Abgaben

Sofern die Steuereinnahmen nicht merklich einbrechen, ist mit keinen Steuererhöhungen zu rechnen. Jedoch kann sich dies durch die labile Konjunktur leider auch schnell ändern. Insbesondere weil wir seit diesem Jahr durch das NKHR dazu verpflichtet sind, die Abschreibungen zu erwirtschaften.

a) Steuerhebesätze:

Die Steuerhebesätze bei der **Grundsteuer A und B** sowie der **Gewerbesteuer** werden nicht erhöht. Wir befinden uns somit weiterhin **weit unter den durchschnittlichen Hebesätzen im Landkreis**.

Die Hebesätze lauten in 2021 wie folgt:

Gewerbesteuer	310 v.H.	seit 1981
Grundsteuer A	275 v.H.	seit 1983
Grundsteuer B	250 v.H.	seit 2012

b) Wasser- und Abwassergebühren:

Die Wasser- und Abwassergebühren wurden 2019 kalkuliert und sind dabei leicht gesunken. Im Bereich der sonstigen Abgaben ist keine Änderung zu erwarten.

c) Beiträge und Entgelte:

Die Erschließungsbeitragsatzung wurde Mitte 2010 auf Basis der neuen Rechtsprechung des VGH Mannheim aktualisiert. In den Folgejahren stehen weitere Satzungen zur Änderung bzw. zum Neuerlass an:

- Kostenersatz für Feuerwehreinätze
- Neue Verwaltungsgebührensatzung

Die **Elternentgelte für die Kindertageseinrichtungen** wurden im Jahr 2020 (gültig ab 01.01.2021) angepasst und sind weiterhin durch Beschluss des Gemeinderats an die Empfehlungen des GT BW gebunden. Im Laufe des Jahres 2021 sind die Elternentgelte für die Kindertageseinrichtungen erneut anzupassen.

3.1.4 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts

Ifd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2	3	4	5
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	167.286	654.069	2.093.056	1.592.541	1.317.420

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts bildet im Grunde genommen die bisherige Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt ab. Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts ist bis auf die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge identisch mit dem Ergebnis des Ergebnishaushalts. Als wichtigste Punkte sind hier die Rückstellungen für FAG- und Kreisumlage und die Abschreibungen zu nennen. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts sollte in Zukunft mindestens in der Höhe des Saldos von Abschreibungen abzüglich Auflösung des Sonderposten (rund 1 Mio. €) liegen.

3.2 Zusammenfassung/ Fazit:

Auch der Haushalt 2021 ist in vieler Hinsicht ein besonderer Haushalt. Wiederholt haben sich aufgrund der derzeit schnellen Entwicklungen rund um die Coronapandemie einige Änderungen seit der Klausur ergeben. Dieses Mal sind die Entwicklungen seit der Klausur eher positiv zu betrachten.

Die Änderung der Darstellung der FAG Rückstellungen hat den Ergebnishaushalt 2021 nochmals etwas entlastet. Durch die weitergeführte Vermögensbewertung konnte der Ansatz der Abschreibungen etwas reduziert werden und die Einnahmen konnten etwas positiver dargestellt werden. An dieser Stelle ist jedoch nochmal der Hinweis angebracht, dass die Höhe der Abschreibungen noch nicht final ist und sich noch in wesentlichem Umfang verändern kann. Der Plan war, dass die Abschreibungen inzwischen zu 99 % ermittelt sind. Die umfangreiche Finanz- und Bauausgabenprüfung hat das Weiterarbeiten an der Eröffnungsbilanz jedoch Anfang des Jahres unterbrochen. Durch den Wechsel in die Zuständigkeit der GPA (Gemeindeprüfanstalt) war die Prüfung sehr umfangreich. Außerdem wurde die Gemeinde Friolzheim seit 2011 nicht mehr geprüft. Eine Bauausgabenprüfung in diesem Umfang fand im Rahmen der bisherigen Prüfung in dieser Intensität noch nicht statt.

Der Rückzug in das neue alte Domizil hat immense personelle Kapazitäten gebunden. Die „Entlastung“ durch den Abschluss der Mammutprojekte Rathaus und Mehrzweckgebäude /Feuerwehr wurde durch zahlreiche kleinere Projekte noch mehr wie ausgezehrt. Die nächsten großen Projekte wie Seegraben und Marktplatzsanierung stehen in den Startlöchern. Als nächstes folgen die noch ausstehenden Abschlüsse und Arbeiten an der Eröffnungsbilanz. Die personellen Kapazitäten im Rathaus sind derzeit sehr stark überstrapaziert. Eine Entlastung zur Aufarbeitung der Rückstände und zur Bewältigung der kommenden Projekte und Aufgaben ist dringend angesagt. Die Coronapandemie und die an sich sehr schnelle Entwicklung der Aufgaben hat die Rückstände weiter ansteigen lassen. Der Wechsel der Zuständigkeit zur GPA zeigt, dass das schnelle Wachstum der Gemein-

de Friolzheim auch die Aufgaben und damit die Struktur der Verwaltung deutlich verändert hat. Eine Organisationsuntersuchung wurde beauftragt und wird Ende des 2. Quartals begonnen. Eine Anpassung sowohl der Aufbauorganisation als auch der personellen Ausstattung wird aller Voraussicht nach notwendig werden. Die Aufgabenfülle nach der Pandemie wird weiter wachsen. Themen wie die Einführung des neuen Umsatzsteuergesetzes und die Reform der Grundsteuer werfen ihre Schatten voraus. Auch nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz bringt das NKHR weitere Herausforderungen mit sich. So sind die vollständige Implementierung der Anlagenbuchhaltung über den gesamten Haushalt und die Verrechnung des Produktbereichs 11 auf die Endprodukte weitere Schritte im Rahmen des NKHR.

Daran ist zu sehen, dass uns derzeit nicht nur die schwer planbaren Finanzen sehr stark fordern. Auf die Entwicklung und die Risiken der Weltwirtschaft gehe ich an dieser Stelle nicht ein. Die Entwicklung des großen Ganzen ist schwerer den je einzuschätzen.

Überall ist zu hören, dass die Kommunen mit Ihren Investitionen die Wirtschaft ankurbeln sollen. Dies ist sicherlich kein falscher Ansatz, zumal Kommunaldarlehen in der Zwischenzeit für negative Zinssätze angeboten werden. Dennoch muss bedacht werden, dass auch bei Negativzinsen die Abschreibungen im NKHR im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden müssen um somit zu gewährleisten, dass wir heute nicht auf Kosten zukünftiger Generationen leben. Daher ist es sicher sinnvoll die notwendigen Maßnahmen weiter anzugehen. Dennoch ist es angebracht mit Blick auf die erst fertig gestellten Mammutprojekte eine klare Priorisierung der anstehenden Projekte zu vollziehen.

Somit komme ich erneut zu dem Schluss, der sämtliche Haushalte der letzten Jahre geprägt hat – wir müssen weiter auf Sicht fahren!

Friolzheim, 07.04.2021 - Matthias Britsch - Fachbeamter für das Finanzwesen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de
Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Wir bitten um Beachtung

Rathausöffnung

Ab Montag, den 05.07.2021 ist das Rathaus wieder geöffnet.

Terminvereinbarungen für Besuche im Bürgerbüro sind ab dann nicht mehr notwendig.

Für Angelegenheiten der Fachämter empfehlen wir Ihnen weiterhin eine Terminvereinbarung.

Für einen Besuch im Rathaus gelten weiterhin die AHA-Regeln (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Atemmaske tragen)!

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Di.: geschlossen

Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr (06:30 - 08:00 Uhr nach Vereinbarung)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachämter

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Di.: geschlossen

Mi.: 09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr

Do.: geschlossen

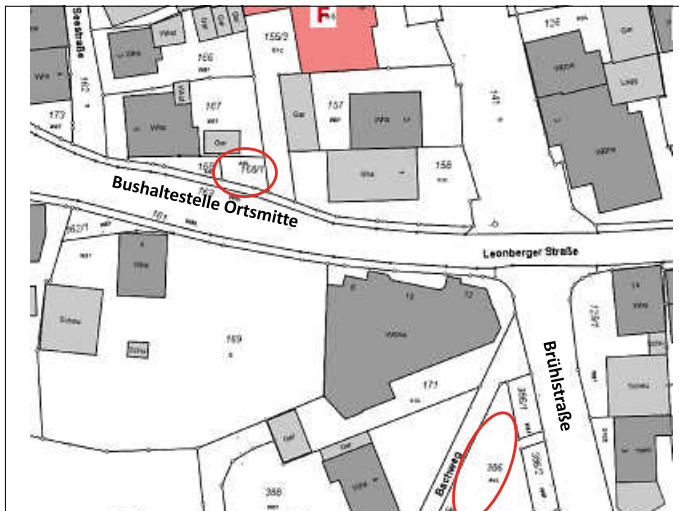
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Bau neuer Parkplätze im Ortsmittebereich

Ab voraussichtlich 12.07. bis ca. Ende Juli wird die Firma Kindler aus Rutesheim im Auftrag der Gemeinde im Bereich der Ortsmitte einige neue Parkplätze anlegen.

Im Bereich Bachweg/Brühlstraße werden auf der Fläche des "Pärkles" einige Parkplätze neu entstehen, ebenso 2 neue Parkplätze im Bereich der Grünanlage bei der Bushaltestelle Ortsmitte in der Leonberger Straße. Für eventuell kurzzeitig auftretende Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Gemeinde Friolzheim



Wasserversorgung

2. Abschlag 2021 für Wasser- und Abwassergebühren Am 30.06.2021 wird der 2. Abschlag für Wasser- u. Abwassergebühren fällig.

Die Abschläge 2021 wurden mit der Jahresendabrechnung 2020 festgesetzt.

Diese sind jeweils am 31.03.2021, 30.06.2021 und 30.09.2021 zu zahlen. Wir bitten Sie sich diese Termine vorzumerken und die Zahlung rechtzeitig zur Fälligkeit anzuweisen. **Es werden keine Abschlagsmitteilungen versandt.**

Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, damit wir eine Abbuchung zu den Fälligkeitsterminen vornehmen können.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

In seiner Sitzung vom 28.06.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt die in der Sitzung vom 17.05.2021 gefassten Beschlüsse bekannt.

Der Gemeinderat hatte beschlossen eine Stelle im Bereich Gebäudeunterhaltung und Hausmeisterdienste neu auszuscriben.

Im Weiteren wurde die 4. Leitungsstelle im Kindergarten (Einrichtung Kunterbunt, Mönshheimer Str. 14) mit einer neuen Leitungskraft besetzt. Diese wird voraussichtlich am 01.10.2021 ihren Dienst aufnehmen.

2. Neubebauung Seniorengerechtes Wohnen Areal Leonberger Straße 4

- Vorstellung der Planung

- Änderung des Bebauungsplanes "Südlich der neuen OD"

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt verschiedene Vertreter des Architekturbüros Ludmann, sowie Herrn Schweizer von Schweizer ImmoProjekt GmbH.

Die Grundstücke Flst. Nr. 169 (2.130 m²) und 162/1 (61 m²), Leonberger Straße 4, wurden verkauft, das Areal soll einer neuen Bebauung zugeführt werden.

Die Grundstücke liegen in dem seit 1986 rechtskräftigen Bebauungsplan „Südlich der neuen Ortsdurchfahrt“.

Bei dem Bebauungsplan wurden damals nur im vorderen Bereich Baufenster vorgesehen bzw. die Bestandsgebäude mit erfasst.

Im Vorfeld des Verkaufs wurden zahlreiche Projektentwickler bei der Gemeinde vorstellig, die das Areal hochverdichtet bebauen wollten. Unter Berücksichtigung der Überlegungen aus dem von Architekt Voigt vorgelegten Entwicklungsplan für das Quartier in der Umgebung von Rathaus und Mehrzweckgebäude wurde auch aufgrund entsprechender Meinungsäußerungen aus der Mitte des Gremiums – als „Bedingung“ für eine Planänderung der Wunsch geäußert, auf dem Areal eine Bebauung zu realisieren, die auch der demografischen Entwicklung unserer Gemeinde gerecht wird, weitgehend barrierefrei ausgeführt wird und damit einen städtebaulichen Mehrwert für die Ortsmitte Friolzheims darstellt.

Bei der Gemeinde wurde nun eine erste Entwurfsplanung für eine Neubebauung des Areals in der Ortsmitte vorgelegt. Diese beinhaltet den Bau von 21 Wohneinheiten im Haus A und 9 Wohneinheiten im Haus B. Im Haus B ist eine Wohngemeinschaft mit 6 x 1-Zimmer-Apartements und einem Gemeinschaftsraum vorgesehen.

Für die insgesamt 30 Wohneinheiten sollen in einer Tiefgarage entsprechende Stellplätze nachgewiesen werden.

Der bisher mittig über das Areal verlaufende Kanal soll an die Grundstücksränder verlegt werden, eine fachtechnische Überprüfung durch das Büro Klinger und Partner liegt dazu bereits vor.

Sofern der Gemeinderat dem geplanten Projekt näher treten will, müsste als nächster Schritt der bestehende Bebauungsplan geändert bzw. ein entsprechendes Bauplanungsverfahren eingeleitet werden.

Frau Ludmann und Herr Schweizer stellen anhand einer Präsentation nochmals die angedachte Planung vor. Nach einem Vorgespräch mit der Verwaltung wurden inzwischen verschiedene Punkte in der Planung modifiziert bzw. geändert.

Eine Untersuchung des Kanals hatte ergeben, dass ein neuer Kanal westlich und östlich des Grundstückrands geführt werden kann, damit kann der bestehende Kanal entfallen und das Problem der Überbauung stellt sich nicht mehr.

Anhand der Pläne werden die Wohnungen sowie die in einem Häuserblock geplanten betreuten Appartements mit Gemeinschaftsraum erläutert.

In der Tiefgarage ist neu geplant, dass hier 3 Carsharingplätze für E-Autos entstehen, die dann von der Gemeinschaft angemietet bzw. genutzt werden können. Die aktuelle Planung sieht nun 26 Stellplätzen der Tiefgarage und neu 6 oberirdische Stellplätze vor.

Anhand der Grundrisspläne und der Straßenansicht wird das Gebäude erläutert.

Aus der Mitte des Gemeinderates ergeben sich verschiedene Rückfragen in Bezug auf den Kanal, eine mögliche Dachbegrünung sowie die geplante spätere Betreuung der Wohnungen.

Bezüglich der Höhe des Gebäudes wird aus der Mitte des Gemeinderates festgestellt, dass dieses um ein Stockwerk zu hoch ist.

Von Seiten der Planer wird nochmals auf die Umgebungsbebauung abgehoben und auch eine mögliche Nachverdichtung im Bereich der Ortsmitte herausgestellt.

Auf Rückfrage aus der Mitte des Gemeinderates wird festgestellt, dass die betreuten Wohnungen teilweise verkauft und teilweise vermietet werden. Im Weiteren wird aus der Mitte des Gemeinderates noch das Thema Stellplätze angesprochen, hier müssen weitere Stellplätze eingeplant werden, damit auch für Besucher genügend Parkraum zur Verfügung steht. Auch sollte darauf geachtet werden, dass die Tiefgaragenzufahrt möglichst breit ausgeführt und auch die Stellplätze in der Tiefgarage in ausreichender Breite geplant werden.

Die derzeitige Stellplatzzahl von 32 Stellplätzen von 29 Wohnungen wird vom Gemeinderat als nicht ausreichend erachtet, es wird auf die in Friolzheim übliche Zahl von 1,5 Stellplätzen/Wohnung abgehoben.

Auf Rückfrage bezüglich der geplanten Energieversorgung wird festgestellt, dass sowohl Pellets als auch Photovoltaik in der Überlegung sind.

Im Weiteren wird nochmals auf das Thema Stellplätze als zentralen Punkt eingegangen und darum gebeten, hier noch nachzubessern.

Insbesondere muss die Frage der Stellplätze dann in dem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag bzw. der notwendigen Änderung des Bebauungsplanes festgeschrieben werden.

Bezüglich der Höhe der geplanten Gebäude spricht sich der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit für die vorliegende Planung aus. Die grundsätzliche Planung wird vom Gemeinderat mit Stimmenmehrheit befürwortet, ein Bebauungsplanänderungsverfahren kann eingeleitet werden.

3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lehen II - 3. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- **Behandlung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum erneuten Entwurf vom 07.12.2020 eingegangenen Stellungnahmen.**

- **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO).**

- **Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 und § 7 Landesbauordnung (LBO) mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 20.07.2020 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 LBO beschlossen, für den Bereich „Lehen II – 3. Änderung“ einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan der Schaffung von Wohnraum dient, indem eine minder genutzte Fläche aktiviert und nachverdichtet wird und es werden weniger als 20.000 m² anrechenbare

Grundfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im vorliegenden Verfahren wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Für das Plangebiet liegen verschiedene Anfragen von Bewohnern zur Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile vor. Aktuell gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Lehen II“, in Kraft getreten am 05.12.1962, der ausschließlich eine straßenbegleitende Bebauung vorsieht. Eine rückwärtige Bebauung der relativ groß geschnittenen Grundstücke ist nicht möglich. Im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung mit Ausschöpfung von Nachverdichtungspotentialen im Ortskern, möchte die Gemeinde Friolzheim diese Anfragen unterstützen und die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen hierfür legen. Damit kann der Nachfrage von bereits ortsansässigen Bewohnern nach zusätzlichem Wohnraum nachgekommen werden. Da die Mitwirkungsbereitschaft

der Grundstückseigentümer bereits im Vorfeld abgefragt wurde, wurde der Geltungsbereich entsprechend der positiven Rückmeldungen angepasst.

In der öffentlichen Sitzung am 20.07.2020 wurde dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 20.07.2020, unter Aufnahme von Ergänzungen, zugestimmt. Mit diesem wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.07.2020 bis 11.09.2020 durchgeführt.

Aufgrund von vorgenommenen Änderungen am Bebauungsplan nach der öffentlichen Auslegung wurde nach der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 07.12.2020 eine erneute öffentliche Auslegung vom 21.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom 16.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 durchgeführt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung verweist Frau Hurt vom Städteplanungsbüro Baldauf auf die Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

In der vorliegenden Abwägungstabelle sind die von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet und jeweils mit einem von der Verwaltung und dem Planungsbüro erarbeiteten Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung versehen.

Es wurden 21 Behörden und Träger öffentlicher Belange und drei Verbände am Verfahren beteiligt, wovon 13 Behörden und Träger öffentlicher Belange und ein Verband Stellungnahmen abgaben. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen insgesamt zwei Stellungnahmen ein.

Entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung führten die Anregungen, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander zu keinen inhaltlichen Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern lediglich zu den in der Abwägungstabelle aufgeführten redaktionellen Ergänzungen und Klarstellungen hinsichtlich der Entwässerung. Auf die Abwägungstabelle wird verwiesen. Für eine erneute öffentliche Auslegung besteht aufgrund der lediglich redaktionellen Ergänzungen/ Klarstellungen keine Notwendigkeit.

Der Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können deshalb jeweils zur Satzung beschlossen werden.

Mit Stimmenmehrheit fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung, zu den im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen der vorliegenden Abwägungstabelle zu.

2. Der Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil und der Begründung, jeweils vom 11.06.2021 sowie die weite-

ren Anlagen zum Bebauungsplan, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Lehen II – 3. Änderung“ werden nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Satzungsbeschlüsse sind im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 4 BauGB in Kraft.

4. 4. Änderung des Bebauungsplanes "Feld III + Bebauungsplanänderung Gartenstraße + Feld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 i.V.m. § 13 BauGB

Im Bereich der Schulstraße (Höhe Gebäude Nr. 8) wurde bei der damaligen Erschließung Mitte der 90-er Jahre eine im zeichnerischen Teil eingetragene Grünfläche nicht gebaut/verwirklicht. Die Fläche wurde/wird schon immer als Straßen- bzw. Zufahrtsfläche genutzt.

Vom Gemeinderat wurde deshalb beschlossen, Realität und Planung auf denselben Stand zu bringen und eine entsprechende Bebauungsplanänderung durchzuführen.

Bei der öffentlichen Auslegung vom 06.04. - 07.05.2021 gingen von Seiten der Öffentlichkeit/Bürgerschaft keine Stellungnahmen ein.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange (TÖB's) wurden verschiedene Rückmeldungen abgegeben, die jedoch allesamt zustimmend waren bzw. keinerlei Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

a) Die Stellungnahmen der TÖB's werden zur Kenntnis genommen.

b) Es wird der Satzungsbeschluss für die vorgesehene Bebauungsplanänderung gem. § 10 i.V.m. § 13 BauGB gefasst.

5. Bausachen

5.1 Neubau Einfamilienhaus, Schauinslandstraße 11, Befreiung bei der Traufhöhe VL-44/2021

Auf dem Flst. Nr. 4543, Schauinslandstraße 11 soll ein neues Einfamilienhaus entstehen.

Dieses überschreitet mit seiner Traufhöhe die zulässige Höhe von 4,50 m mit 24 cm.

In der Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund der Topographie des Geländes mit einem Höhenunterschied von 1,0 m beim natürlichen Gelände eine außergewöhnliche Situation entsteht.

Hinzuzufügen ist auch noch, dass zwischen dem geplanten Haus und dem nördlich gelegenen Nachbargrundstück noch ein öffentlicher Weg liegt. Auch wurden schon ähnliche Befreiungsanträge zur besseren Ausnutzung des Dachgeschosses vom Gemeinderat in der Vergangenheit genehmigt.

Von Seiten der Verwaltung kann die Befreiung wegen geringfügiger Überschreitung unterstützt werden und es wird deshalb der Antrag auf Erteilung des Einvernehmens gestellt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den entsprechenden Beschluss:



6. Erlass der Kita-Entgelte sowie Abrechnung der Notbetreuung für den Monat Mai 2021

1. Ergänzung

Von Seiten der Verwaltung wird auf die Sachdarstellung verwiesen

Zur Einordnung und hinsichtlich des angedachten Vorgehens wird an die jeweiligen gleich gelagerten Beschlussfassungen zwischen Frühjahr 2020 und 2021 erinnert. Dort wurden ebenfalls der Erlass von Kita-Entgelten aufgrund der coronabedingten Schließung der Betreuungseinrichtungen beschlossen sowie die Abrechnung der angebotenen Notbetreuung festgelegt.

22.02.21: Öffnung mit Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

22.04.21: Schließung mit Notbetreuung

20.05.21: Öffnung mit Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Für Mai 2021 wird das Vorgehen analog zu den Monaten Januar und Februar 2021 vorgeschlagen. Neben dem Erlass für Kinder, die nicht die Einrichtungen besucht haben, bleibt die Notbetreuung wiederum entgeltspflichtig und wird stundengenau abgerechnet:

Elternentgelte Notbetreuung pro Stunde in €

Betreuungsform	Entgelte (inkl. Nachlass)*		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Kindergarten			
Regelkindergarten 7-13	1,09	0,76	0,44
Kinderkrippe			
Regelkrippe 7-13	3,19	2,24	1,28

***Ab dem 4. Kind werden keine Entgelte erhoben**

Die Stundensätze basieren jeweils auf dem Tarif der Basisbetreuung von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr unter der Annahme von 20 (Betreuungs-) Tagen pro Monat.

Ausgleichszahlungen des Landes Baden-Württemberg stehen dieses Mal nicht im Raum, die evtl. zu beschließenden Entgeltausfälle – ca. 30.000 Euro - sind voll von der Gemeinde aus Eigenmitteln zu bestreiten.

Seit Juni 2021 befinden sich die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde wieder im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Eine Regelung ab diesem Monat ist somit nicht zu treffen, die Entgelte sind wieder gemäß Betreuungsvertrag durch die Eltern zu entrichten.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss.

7. Flächengleicher Gemarkungstausch zwischen den Gemeinden Friolzheim und Wimsheim im Verlauf der K 4565

Der Vorsitzende verweist auf die Unterlagen die vom Landratsamt Enzkreis an die Gemeinden Wimsheim und Friolzheim versandt wurden.

Aufgrund der Flächengleichheit im geringen Umfang sowie der untergeordneten Bedeutung der Flächen für die Gemeinde, wird die Zustimmung zum Gemarkungstausch empfohlen. Es geht um zwei kleinere Flächen nach der Autobahnunterführung in Höhe des dort errichteten Regenbeckens.

Anhand eines Planes stellt der Vorsitzende den vorgesehenen Flächentausch kurz dar, die Flächen befinden sich direkt neben der Straße im sogenannten Straßenbegleitgrün.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss den flächengleichen Markungstausch durchzuführen.

8. Genehmigung von Spenden

Bei der Gemeinde ist eine Spende der Volksbank Leonberg-Strohgäu eG in Höhe von 232,05 € eingegangen. Diese ist zweckgebunden für die Errichtung eines Hochbeetes beim Kindergarten.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss die Spende zu genehmigen.

9. Anfragen und Bekanntgaben

- a) Broschüre Endlagersuche
- b) Lärmaktionsplan
- c) Parkierung Marktplatz
- d) Presseberichte
- e) Mobilitätsbefragung
- f) Haushaltsplanbestätigung für Haushalt 2021 im Landratsamt Enzkreis
- g) Aus der Mitte des Gemeinderates, angesprochen werden hier folgende Punkte:

- es wird bemängelt, dass die Tore im Friedhofsbereich immer offenstehen, hier sollte darauf geachtet werden, dass diese immer geschlossen werden.

- Biotop im Bereich Eichbrunnen, die hier eingebrachte Folie im Biotopbereich wird kritisiert.

Der Vorsitzende verweist auf die Ende Juli geplanten Walderlebnistage in Friolzheim, nähere Informationen werden noch kommen.

- Kratzer-Grundstücke im Bereich Betzenbuckel

Gemeinde ist hier in Kontakt mit dem Regierungspräsidium, laut letzter Aussage sollen die Grundstücke noch in 2021 aufgeräumt werden.

- Neubau Schafstall

Auch hier laufen verschiedene Gespräche mit der Nachbargemeinde und der Naturschutzbehörde.


- Sitzbank im Bereich Steighof

- Schafbeweidung im Bereich des Regenbeckens bzw. auf dem Kläranlagengrundstück.

Die nächste planmäßige Sitzung des Gemeinderates wird am 26.07.2021 in der Halle oder möglicherweise im neuen Sitzungssaal im Rathaus je nach Entwicklung der Coronazahlen stattfinden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird noch eine mögliche Besichtigung des Rathauses und des Feuerwehrgebäudes angesprochen. Auch soll zu einem späteren Zeitpunkt einmal ein Tag der offenen Tür stattfinden.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis



Inzidenz im Enzkreis an fünf Tagen in Folge unter 10: Ab Dienstag gelten damit laut neuer Corona-Verordnung weitere Lockerungen

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz im Enzkreis laut Veröffentlichung des Landesgesundheitsamtes am Montag (28. Juni) am fünften Tag in Folge unter 10 lag, treten in den

Kreisgemeinden ab Dienstag (29. Juni) weitere Lockerungen in Kraft; so sieht es die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vor. Wie das Landratsamt Enzkreis, bei dem auch das Gesundheitsamt angesiedelt ist, am Montag öffentlich bekanntgemacht hat, sind mit der dauerhaft unter 10 gesunkenen Inzidenz die Voraussetzungen für folgende Öffnungsschritte (die sog. Inzidenzstufe 1) eingetreten:

Gastronomie, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen

In der Gastronomie (Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen), im Einzelhandel (z. B. Dienstleister, Handwerker mit Kundenverkehr), für Beherbergungsbetriebe, in Kultureinrichtungen (z. B. Galerien, Museen, Bibliotheken), in der außerschulischen und beruflichen Bildung (z. B. Volkshochschulen, Kunstgruppen) und in Freizeiteinrichtungen (z. B. Schwimmbäder, Klettergärten) gibt es keinerlei Begrenzungen wie zum Beispiel der Personenzahl mehr. Auch die Testpflichten entfallen komplett. Nach wie vor ist – außer im Einzelhandel – die Registrierung zum Beispiel über die Luca-App vorgeschrieben. Neben der Datenverarbeitung, die stattzufinden hat, muss es auch weiterhin ein Hygienekonzept geben. Beschränkungen gelten noch in Schwimmbädern: Dort darf nur eine begrenzte Zahl an Menschen gleichzeitig im Wasser sein. Bei den Schulen bleibt alles wie gehabt.

Was ändert sich bei den Kontaktbeschränkungen?

Ab sofort dürfen sich maximal 25 Personen treffen – gleichgültig, wie vielen Haushalten sie angehören. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt. Private Veranstaltungen wie Geburtstage oder Hochzeiten im Freien dürfen mit maximal 300 Personen stattfinden. Auch in geschlossenen Räumen dürfen bis zu 300 Personen teilnehmen – dann müssen sie jedoch geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Öffentliche Veranstaltungen wie Theater oder Konzerte sind im Freien mit maximal 1.500 Personen erlaubt; bei mehr als 300 Teilnehmern gilt Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen sind bei öffentlichen Veranstaltungen maximal 500 Personen erlaubt. Detailliertere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Landes.

Was gilt ab sofort für den Sport?

Auch im Sport fallen – sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen – alle Beschränkungen. Einzig bei Wettkampf-Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Freien bis maximal 1.500 Personen dabei sein dürfen; sind es mehr als 300, gilt eine zusätzliche Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen dürfen Wettkämpfe mit maximal 500 Personen ausgetragen werden. Auch hier besteht eine Pflicht zur Datenverarbeitung sowie zur Vorlage eines Hygienekonzeptes. Weitere Details finden sich auch hier auf den Landes-Seiten.

Was ist mit der Maskenpflicht?

Die medizinische Maskenpflicht bleibt in geschlossenen Räumen weiterhin generell bestehen. Ausnahmen gelten für private Treffen und Feiern sowie für bestimmte Veranstaltungen. Im Freien darf die Maske nur dann abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

„Die neuen Lockerungen bedeuten für den Enzkreis einen weiteren Schritt in Richtung Normalität und das ist natürlich ein Grund zur Freude für uns alle“, so Landrat Bastian Rosenau abschließend. „Aber klar ist auch, dass wir die Pandemie noch nicht hinter uns haben. Wir alle sollten daher weiterhin achtsam bleiben. Das gilt umso mehr, als sich bekanntlich die

Delta-Variante des Virus immer weiter ausbreitet.“

Antworten auf zahlreiche Fragen zur neuen Corona-Verordnung gibt es auf den Seiten des Landes unter folgendem Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/> Die Öffentliche Bekanntmachung für den Enzkreis ist im Wortlaut unter den Amtlichen Bekanntmachungen auf dessen Homepage www.enzkreis.de nachzulesen.

Delta-Variante breitet sich aus: Gesundheitsamt rät weiter zu Vorsicht – „Nachverfolgung von Kontakten bleibt ein zentraler Teil der Pandemie-Bekämpfung“

Inzwischen gelten auch in Pforzheim und im Enzkreis umfangreiche Lockerungen der Corona-Maßnahmen, nachdem die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35 liegt. Noch aber „haben wir die Pandemie nicht hinter uns“, sagt Dr. Brigitte Joggerst, Leiterin des für Pforzheim und den Enzkreis zuständigen Gesundheitsamtes. Insbesondere die Ausbreitung der Delta-Variante, der ursprünglich aus Indien stammenden Mutation des Virus, macht der Ärztin Sorgen.

„Wir sehen aktuell in England, wie schnell sich die Delta-Variante verbreitet“, so Joggerst. Das liege an einer höheren Infektiosität in Verbindung mit den dortigen Lockerungen. In Baden-Württemberg liegt der Anteil der Delta-Mutation an den besorgniserregenden Varianten (VOC) mittlerweile bei über sechs Prozent. Im Enzkreis und in Pforzheim wurden bislang acht Fälle bestätigt, bei einigen weiteren steht das Ergebnis noch aus; Anfang des Monats war noch kein einziger Fall registriert worden.

Neuere Studien deuten darauf hin, dass die Delta-Variante zu schwereren Verläufen führt, insbesondere auch mit häufigeren Krankenhausaufenthalten. Die gute Nachricht: „Die bei uns zugelassenen Impfstoffe bieten auch gegen diese Mutante einen guten Schutz“, berichtet Brigitte Joggerst. Ein Problem der Delta-Variante ist die längere Zeit, bis der Test positiv wird, auch wenn schon Symptome bestehen. „Wir empfehlen deshalb bei Verdacht den Kontaktpersonen, dass sie sich nach zwei bis drei Tagen erneut einem PCR-Test unterziehen, auch wenn der erste negativ war“, sagt die Gesundheitsamts-Chefin.

„Die Nachverfolgung von Kontakten bleibt ein zentraler Teil der Pandemie-Bekämpfung“, betont Brigitte Joggerst. Im Gesundheitsamt bilde sie nach wie vor einen Schwerpunkt. Allerdings habe man in der jüngsten Vergangenheit den Eindruck, dass Menschen eher sorglos mit der Meldung möglicher Kontaktpersonen seien. „Vielleicht möchte man nicht den Eindruck erwecken, man habe sich nicht ausreichend an die Regeln gehalten, vielleicht möchte man auch Freunden oder Kollegen die Quarantäne ersparen“, sagt sie, betont jedoch: „Man tut niemandem einen Gefallen, wenn sich womöglich eine Infektionskette entwickeln kann, die weitere Kreise zieht.“

Waldensergeschichte kompakt: Umfangreicher Nachlass Hilgendorff im Kreisarchiv jetzt nutzbar

„Es war eine besondere Überraschung“, schwärmt Archivarleiter Konstantin Huber, „als im Herbst der engagierte Waldensenforscher Francis Guillaume aus Neuhengstett anrief und fragte, ob der Enzkreis ein besonderes Geschenk annehmen wolle“: die insgesamt 27 Stehordner umfassenden Unterlagen der Waldensergenealogin Natalie Hilgendorff.

Guillaume, langjähriger Beirat der Deutschen Waldenservereinigung, ist Träger der Heimatmedaille Baden-Württemberg für seine ehrenamtlichen Verdienste, unter anderem als Leiter des Arbeitskreises Zeitgeschichte Althengstett. Im Jahr 2013 hatte ihn die Natalie Hilgendorff, Betreiberin eines Übersetzungs- und Genealogiebüros aus Markdorf/Bodensee, angerufen und ihm angeboten, deren Forschungsunterlagen binnen vier Tagen abzuholen. Ansonsten würden diese vernichtet, da sie sich wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes in ein Heim begeben musste. Guillaume setzte sich spontan ins Auto, fuhr nach Norddeutschland, wo die damals 87-jährige Dame seit 2009 lebte, und sicherte deren jahrzehntelange Arbeit für die Nachwelt.

Es handelt sich um Fotokopien der Kirchenregister sowie Familienzusammenstellungen der deutschen Waldensergemeinden Pinache-Serres, Perouse, Groß- und Kleinvillars, Nordhausen, Dürrmenz sowie Gottstreu und Gewissenruh in Hessen. Eine besondere Abteilung bilden 5 Ordner mit Kirchenbüchern von Mentoulles im Val Cluson/Piemont von 1629 bis 1729, der Herkunftspfarrei vieler Waldenser. Darin können die Familien der deutschen Glaubensflüchtlinge weiter zurückverfolgt werden. Weitere Ordner betreffen verschiedene Listen mit Einwohnern und Abzugswilligen der einzelnen Siedlungen, Passagieren der auf dem Rhein transportierten Flüchtlinge sowie spezielle Ausarbeitungen zu den Familien Charrier, Conte und Simondet.

In den vergangenen Jahren sichtete Francis Guillaume den Gesamtbestand und fasste die Unterlagen übersichtlich zusammen. Natürlich zögerte Huber keine Sekunde, Bereitschaft zur Übernahme ins Kreisarchiv zu signalisieren, passt doch die Waldensergeschichte ganz besonders ins Forschungsprofil. Auch wenn die Sammlung weit über den Enzkreis hinausreicht, erschien es Guillaume und Huber zweckmäßig, diese in ihrer Gesamtheit dort zu archivieren und nicht auf verschiedene Archive zu zerstückeln. Mit Ausnahme der Unterlagen zu Neuhengstett, die Guillaume zunächst selbst detailliert auswerten und erst danach übergeben möchte, ist die Sammlung nun als Bestand P40 im Kreisarchiv für Interessierte nach Voranmeldung einsehbar.

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17

71292 Friolzheim

skh@altenheimat.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.



Foto:

Schwester-Karoline-Haus

Ausbildung

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat

<https://www.altenheimat.de/aktuelles/>

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Mönshheim

Am **Donnerstag, 08.07.2021** findet in Mönshheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.

BHA Heckengäu, Claudia Füllborn, 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Heimsheim

Am **Mittwoch, den 14.07.2021** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.

BHA Heckengäu, Claudia Füllborn, 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja Nein

Suche: Verschenke:

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Müllabfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne Flach	Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würzburg	Sonstiges
JULI 1 Do		14:00-17:30		9:00-12:30		
2 Fr						
3 Sa		13:00-16:00		8:30-11:30		
4 So						27. KW
5 Mo						
6 Di				14:00-17:30		
7 Mi		<input type="checkbox"/>				
8 Do		<input checked="" type="checkbox"/>	9:00-12:30	14:00-17:30		
9 Fr	<input checked="" type="checkbox"/>					
10 Sa		8:30-11:30		13:00-16:00		
11 So						28. KW
12 Mo						E-Geräte*
13 Di						
14 Mi		14:00-17:30		9:00-12:30		
15 Do						
16 Fr		14:00-17:30		9:00-12:30		
17 Sa		13:00-16:00		8:30-11:30		
18 So						29. KW
19 Mo						
20 Di						
21 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30		
22 Do						
23 Fr	<input checked="" type="checkbox"/>		9:00-12:30	14:00-17:30		
24 Sa		8:30-11:30		13:00-16:00		
25 So						30. KW
26 Mo						
27 Di		14:00-17:30				
28 Mi						
29 Do		14:00-17:30		9:00-12:30		
30 Fr						
31 Sa		13:00-16:00		8:30-11:30		

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Zu verschenken:

Schlafsofa klappbar
 Abmessungen Liegefläche: 1,4 m x 2,0 m
 Sehr gut erhalten.
 Kontakt: 0171 7016822

Standesamtliche Nachrichten



Diamantene Hochzeit

Inge Edig geb. Messerschmidt und Jürgen Edig feiern am 07.07.2021 ihre Diamantene Hochzeit.

Kirchen



Evang. Kirchengemeinde Friolzheim



www.ev-kirche-friolzheim.de

KONTAKTDATEN

Evangelisches Pfarramt
 Kirchstraße 15
 71292 Friolzheim
 Fax: 07044 / 938835
 Homepage: www.ev-kirche-friolzheim.de